

*Betreff:***Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum Gesetzentwurf "Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig"***Organisationseinheit:*Dezernat I
0100 Referat Steuerungsdienst*Datum:*

22.04.2016

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

26.04.2016

Status

N

Beschluss:

Der Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“ wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtags berät derzeit den Gesetzentwurf „Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“ (Landtagsdrucksache 17/5290).

Zur Vorbereitung seiner Empfehlung hat er u.a. die betroffenen kreisfreien Städte und Landkreise aufgefordert, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Stadt Braunschweig soll bis zum 04.05.2016 bei der Landtagsverwaltung eingegangen sein.

Markurth

Anlage/n:

- Stellungnahme der Stadt Braunschweig
- Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 17/5290)

„Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung
des Zweckverbandes Großraum Braunschweig“

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum Gesetzentwurf (LT-Drs. 17/5290)

1. Beschlusslage des Rates der Stadt Braunschweig

Der Rat der Stadt Braunschweig hat sich Ende 2009 für die Bildung einer Region als kommunale Gebietskörperschaft ausgesprochen, die die bisherigen Landkreise und die kreisfreien Städte auf dem Gebiet des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) umfasst. Anfang 2014 hat der Rat diesen Beschluss bekräftigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf kann nicht als wesentlicher Schritt in Richtung einer großen Gebietskörperschaft auf dem Gebiet des ZGB betrachtet werden. Er steht dem (längerfristigen) Ziel der Bildung einer Region aber auch nicht entgegen, so dass diesbezüglich keine Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben bestehen.

2. Rechtliche Einordnung - Selbstverwaltung

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen den Gesetzentwurf nicht. Die Regelungen greifen nicht in die Selbstverwaltungsgarantie ein oder setzen jeweils die Zustimmung der betroffenen Kommunen voraus. Soweit der Regionalverband die Aufgabenerfüllung der Verbandsmitglieder abstimmen und koordinieren soll, erfüllt er damit keine Aufgaben, die zum Kernbereich der Kommunen gehören.

Insbesondere sind die aus den verbandsweiten Koordinierungen und Abstimmungen folgenden Empfehlungen des Regionalverbandes zwar politisch auf Umsetzung angelegt; rechtlich sind sie jedoch nicht verbindlich und lösen keine Anpassungs- oder Durchführungspflichten aus. Eigene Aufgaben der Kommunen können nur in beidseitiger Freiwilligkeit auf den Regionalverband übergehen. Dies sollte im Gesetzentwurf und seiner Begründung ggfls. noch klarer herausgestellt werden.

3. Bezeichnung als Regionalverband

Die Stadt Braunschweig spricht sich dafür aus, bei der vorgesehenen Bezeichnung „Regionalverband Großraum Braunschweig“ auf das Wort „Großraum“ zu verzichten. Dass eine großräumige Einheit und nicht nur die Stadt Braunschweig bezeichnet werden soll, wird bereits aus dem Begriff „Regionalverband“ deutlich.

4. Zusätzlich zu erfüllende Pflichtaufgaben

a. Aufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans (Gesamtmobilität)

Es erscheint sinnvoll, dass der Regionalverband die übergeordnete konzeptionelle Mobilitätsplanung übernimmt, die insbesondere auch die intermodale Verknüpfung aller Verkehrsträger sowie eine Gesamtstrategie zur Elektromobilität umfassen muss. Eine Gesamtmobilitätsplanung umfasst alle Lebensbereiche (Arbeit, Ausbildung, Versorgung, Freizeit) und soll auch die Angebote der regionalen Freizeit- und Tourismusinfrastruktur sinnvoll einbeziehen.

Die Aufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans in einem insbesondere für die Städte notwendigen Detaillierungsgrad wird der Regionalverband aus Sicht der Stadt Braunschweig nicht leisten können. Dies wäre auch nicht erstrebenswert: Es gehört zu den Kernaufgaben jeder Gebietskörperschaft, die Entwicklung auf dem eigenen Gemeindegebiet unter Einbeziehung der

lokalen Verbände sowie der Bürgerinnen und Bürger selbst zu gestalten. Im Gesetz sollte deshalb – möglichst schon durch die Begriffswahl – deutlich klar gestellt werden, dass der vom Regionalverband aufzustellende Verkehrsentwicklungsplan den regionalen, nicht aber den kommunalen Verkehr betrifft (z. B. „Entwicklungsplan Regionalverkehr“).

b. Koordinierung des Angebots regional bedeutsamer Gewerbegebiete sowie Entwicklung und Vermarktung einzelner solcher Gewerbegebiete

Ein verbandsweit operierendes Gewerbeflächenmanagement ohne Eingriffe in die kommunale Planungshoheit und unter Gewährleistung der Subsidiarität erscheint sinnvoll. Es gilt, die (Gebiets-)Potenziale sinnvoll und abgestimmt untereinander zu entwickeln und umzusetzen.

Dem Regionalverband soll im Einzelfall die Befugnis zukommen, die Entwicklung und Vermarktung von regional bedeutsamen Gewerbeflächen zu übernehmen, wenn ausdrücklich das Einvernehmen und die Zusammenarbeit mit der Gemeinde gegeben sind. Der Begriff „regional bedeutsam“ könnte in diesem Zusammenhang konkreter gefasst werden.

c. Bereitstellung, Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (planmäßige Raumb Beobachtung)

Es erscheint sinnvoll, dass der Regionalverband die Raumb Beobachtung für die Landkreise und größeren kreisangehörigen Gemeinden übernimmt, um regionsweit eine mit den Großstädten vergleichbare Informationsbasis für ein Entwicklungsmonitoring aufzubauen. Geodateninformationssysteme sind wichtig und in unterschiedlichem Maß in den Gebietskörperschaften vorhanden. Eine intensive Abstimmung zur gemeinsamen Nutzung der Daten wäre begrüßenswert.

d. Koordinierung eines ausgeglichenen Standort- und Bildungsangebots berufsbildender Schulen

Die Erstellung eines regionalen Konzepts für die Angebotsstruktur in den berufsbildenden Schulen im Sinne einer übergeordneten Koordinierung wird von der Stadt Braunschweig begrüßt.

Dafür spricht, dass sich das Land aus einer regionalen Koordinierung der Angebotsstruktur in den berufsbildenden Schulen zurückgezogen hat und der Ausbau einer regionalen Zusammenarbeit und Planung mehr denn je aufgrund des demografische Wandels der dynamischen Entwicklung mit dem Trend zu hoher Spezialisierung in vielen Berufsfeldern notwendig ist. Schulorganisatorische Entscheidungen zur Einrichtung von berufsschulischen Angeboten werden zunehmend schwieriger.

e. Erstellung touristischer Konzepte sowie Trägerschaft touristischer Großprojekte

Die kreisfreien Städte und die Landkreise werden weiterhin spezifische Tourismusförderung betreiben. Gemeinsame Aktivitäten oder Projekte (z.B. Messeauftritte oder Kongressbüro) müssen definiert und differenziert betrachtet werden. Diese Aufgabe kann vom Regionalverband übernommen werden.

f. Werbende, identitätsstiftende Konzepte und ähnliche Maßnahmen (Regionalmarketing)

Ein Regionalmarketing, wie es für die Region aufgebaut werden muss, setzt den Fokus auf den Freizeitwert der Region und ist somit auf breite Zielgruppen ausgerichtet (z.B. Studierende, Arbeitssuchende, angeworbene Fachkräfte, Touristen, etc.). Aus dem Regionalmarketing können gezielte Maßnahmen zur Tourismusförderung abgeleitet werden.

Eine Übertragung dieser Aufgabe an den Regionalverband ist aus Sicht der Stadt Braunschweig nur dann sinnvoll, wenn eine enge Kooperation des Regionalverbandes mit der Allianz für die Region (AfdR) stattfindet. Die AfdR soll ihre Projektmanagement-Kompetenz einbringen, sich als Dienstleister für die Region profilieren und über ihre Gesellschafter die notwendige finanzielle Unterstützung einwerben. Der Regionalverband fungiert als demokratisch legitimierter Auftraggeber.

g. Aufstellung eines Hochwasserschutzplans (Gesamtplan)

Die Stadt Braunschweig stellt derzeit ein Hochwasserschutzkonzept auf. Grundsätzlich ist der regionale Gedanke in der Abstimmung zum Hochwasserschutz richtig und eine Koordinierung der kommunalen Bemühungen durch den Regionalverband sinnvoll.

5. Verbandsrat

Der Gesetzentwurf sieht keine Vertretungsmöglichkeit für die Hauptverwaltungsbeamten im Verbandsrat vor. Eine Vertretungsmöglichkeit ist jedoch unbedingt erforderlich. Die Vertretung kann - zum Beispiel im Krankheitsfall - durch die allgemeinen Stellvertreterinnen bzw. die allgemeinen Stellvertreter erfolgen, damit eine Repräsentation aller Verbandsmitglieder sichergestellt ist.

6. Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung

Politische Erwägungen und das Ziel einer starken demokratischen Legitimation mögen für eine Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen. Aus rein rechtlicher Sicht ist diese jedoch (noch) nicht erforderlich. Solange die Verbandsglieder bis zur Kommunalwahl 2021 nicht in wesentlichem Umfang von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, dem Regionalverband weitere Aufgaben zu übertragen, besteht kein zwingendes rechtliches Erfordernis für eine unmittelbare demokratische Legitimierung. Die Entscheidung über eine Direktwahl könnte ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

7. Finanzierung des Regionalverbandes

Die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben wird über die Verbandsumlage zu finanzieren sein. Es ist mit Kosten zu rechnen, die bisher nicht beziffert werden können.

Die Stadt Braunschweig trägt ca. 23 Prozent der Verbandsumlage. Die finanzielle Mehrbelastung über die Verbandsumlage wird der Erfahrung nach kaum durch personelle Einsparungen bei der Übertragung von Aufgaben zu kompensieren sein. Die Erfahrung aus der Übertragung der Aufgaben „Regionalplanung“ sowie „Planung des Öffentlichen Nahverkehrs“ an den ZGB zeigt, dass eine fachliche Begleitung der übertragenen Aufgaben in der Stadtverwaltung gewährleistet bleiben muss.

Die freiwillige Übertragung von Aufgaben durch zwei oder mehrere Verbandsglieder auf den Regionalverband soll finanziell zu 10 Prozent von allen Verbandsgliedern getragen werden. Laut Gesetzentwurf soll so ein Anreiz dafür gesetzt werden, dass möglichst viele Verbandsglieder der Aufgaben übertragen.

Zu bedenken ist dabei, dass die Interessen der kreisfreien Städte sowie der Landkreise an einer tieferen Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ausgangslagen basieren: Die Landkreise können teilweise aufgrund ihrer Verwaltungsgröße nicht in gleicher Ausdifferenzierung arbeitsteilige Strukturen im Bereich der freiwilligen Aufgaben aufbauen, wie die Großstädte. Die Landkreise werden von der Übertragung der Aufgaben somit eher Gebrauch machen als die Großstädte.

Für die Stadt Braunschweig bedeutet dies, dass bei unveränderten eigenen Kosten die Aufgabendelegationen anderer Verbandsmitglieder an den Regionalverband dauerhaft über die hierdurch steigende Verbandsumlage subventioniert werden. Dieser Effekt würde sich mit jeder zusätzlichen Aufgabenübertragung verstärken und erscheint angesichts der Haushaltslage kaum vertretbar. Jedenfalls sollte es in § 2 Abs. 4 Satz 1 heißen: „...Regionalentwicklung fördert und zu Kosteneinsparungen führt.“ In § 9 Abs. 2 Satz 2 sollten die Worte „nicht mehr als“ gestrichen werden.

Das Gesetzgebungsverfahren sollte nach Auffassung der Stadt Braunschweig zudem unbedingt dazu genutzt werden, eine ÖPNV-Sonderumlage zu implementieren, die eine verursachungsgerechte Finanzierung lokaler Busverkehre durch die jeweils begünstigten Verbandsmitglieder ermöglicht.

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Hannover, den 01.03.2016

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung
des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Das Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Regionalverband Großraum Braunschweig“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mitglieder des Regionalverbandes Großraum Braunschweig sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel (Verbandsmitglieder).“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Namen des Regionalverbandes ändern. ²Die Namensänderung ist vom Regionalverband öffentlich bekannt zu machen.“
 - c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Regionalverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Regionalverband ist Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) und Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) jeweils für den gesamten Verbandsbereich.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Regionalverband fördert die Regionalentwicklung jeweils im gesamten Verbandsbereich durch

 1. Aufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans (Gesamtmobilität),

2. Koordinierung des Angebots regional bedeutsamer Gewerbegebiete sowie Entwicklung und Vermarktung einzelner solcher Gewerbegebiete,
3. Bereitstellung, Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (planmäßige Raumb Beobachtung),
4. Koordinierung eines ausgeglichenen Standort- und Bildungsangebots berufsbildender Schulen,
5. Erstellung touristischer Konzepte sowie Trägerschaft touristischer Großprojekte,
6. werbende, identitätsstiftende und ähnliche Maßnahmen (Regionalmarketing),
7. Aufstellung eines Hochwasserschutzplans (Gesamtplan).

²Die Entwicklung und Vermarktung einzelner Gewerbegebiete nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt im Einvernehmen und Zusammenwirken mit der Gemeinde. ³Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem Regionalverband weitere Aufgaben für den Verbandsbereich übertragen werden.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Zwei oder mehr Verbandsglieder können dem Regionalverband eine Aufgabe übertragen, wenn deren Erfüllung durch den Regionalverband die Regionalentwicklung fördert oder zu Kosteneinsparungen führt. ²Die Verbandsversammlung beschließt über die Übernahme der Aufgabe durch den Regionalverband. ³§ 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist entsprechend anzuwenden.“

- e) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Der Regionalverband kann Verbandsglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. ²Die Unterstützung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Organe des Regionalverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die oder der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss,
4. die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor sowie
5. der Verbandsrat.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Sitze der Verbandsversammlung werden zunächst auf die Parteien und Wählergruppen entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahl der einzelnen Parteien oder Wählergruppen zur Stimmenzahl aller Parteien und Wählergruppen im Verbandsbereich verteilt. ²Dabei erhält jede Partei oder Wählergruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ³Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Parteien und Wählergruppen zu verteilen. ⁴Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. ⁵Das Los zieht die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die einer Partei oder Wählergruppe, die an den letzten Wahlen zu den Vertretungen aller Verbandsglieder teilgenommen hat, nach Absatz 4 in der Verbandsversammlung zustehenden Sitze werden den Verbandsgliedern entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl jedes Verbandsgliedes (§ 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -) zur Einwohnerzahl aller Verbandsglieder zugeteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. ²Stehen Sitze in der Verbandsversammlung einer Partei oder Wählergruppe zu, die an den letzten Wahlen zu den Vertretungen lediglich eines Teiles der Verbandsglieder teilgenommen hat, so werden die Sitze in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 nur diesen Verbandsgliedern zugeteilt.“

6. Es wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender

„¹Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden. ²Der oder dem Verbandsvorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Regionalverbandes.“

7. Es wird der folgende § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

Verbandsrat

(1) ¹Dem Verbandsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder mit Stimmrecht sowie die oder der Verbandsvorsitzende und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor mit beratender Stimme an. ²Als Mitglieder des Verbandsrats werden die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten nicht vertreten.

(2) ¹Der Verbandsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Dauer der Amtszeit, die Abwahl und die Vertretung der oder des Vorsitzenden, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

(3) ¹Der Verbandsrat ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Regionalverbandes zu unterrichten. Auf Verlangen des oder der Vorsitzenden des Verbandsrats ist dem Verbandsrat vor der Entscheidung in einer wichtigen Angelegenheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Verbandsrat kann verlangen, dass sich die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss mit einer bestimmten Angelegenheit des Regionalverbandes befasst.

(4) ¹Der Verbandsrat tritt in der Regel vor einer Sitzung der Verbandsversammlung und nach der dieser Sitzung vorangehenden letzten Sitzung des Verbandsausschusses zusammen. ²Hat der Verbandsausschuss eine Entscheidung der Verbandsversammlung abschließend vorbereitet, die in

1. einer Änderung des Namens des Regionalverbandes (§ 1 Abs. 2 Satz 1),
2. der Übernahme neuer Aufgaben durch den Regionalverband für einzelne Verbandsglieder (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
3. einer Unterstützung von Verbandsgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 Abs. 5 Satz 2),
4. der Aufstellung eines Plans nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 7,
5. einer von § 9 Satz 2 abweichenden Bemessung der Verbandsumlag,
6. der Aufstellung des Nahverkehrsplans (§ 6 NNVG) oder
7. der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 5 NROG),

besteht, so kann der Verbandsrat der Verbandsversammlung in seiner vorangehenden Sitzung eine eigene Empfehlung geben. ³Von dieser Empfehlung darf die Verbandsversammlung nur mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder abweichen.“

8. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor gehört dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an.“
9. In § 8 Satz 1 werden die Worte „Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverband Großraum Braunschweig“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zusammenarbeit“ die Worte „über den Zweckverband entsprechende“ eingefügt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 (neu) wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) ¹Nimmt der Regionalverband nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Aufgaben nicht für alle Verbandsglieder wahr, so ist dies bei der Bemessung der Verbandsumlage zu berücksichtigen. ²Die Verbandsglieder, deren Aufgaben der Regionalverband erfüllt, haben nicht mehr als 90 vom Hundert des dem Regionalverband hierdurch entstehenden Mehraufwands zu tragen.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Für die ihm nach § 2 Abs. 1 als Träger der Regionalplanung obliegenden Aufgaben ist der Regionalverband Rechtsnachfolger der bisher zuständige Verbandsglieder.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung

Die Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz werden die Worte „Zweckverbandes ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverbandes Großraum Braunschweig“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle wird die Zeile:

„Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘“	B 4	B 3“
durch die Zeile		
„Regionalverband Großraum Braunschweig“	B 5	B 4“

 ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverband Großraum Braunschweig“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverband Großraum Braunschweig“ ersetzt.

Artikel 3

Einführung der unmittelbaren Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zu der am 1. November 2021
beginnenden Kommunalwahlperiode

Das Gesetz über den Regionalverband Großraum Braunschweig vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (Nds. GVBl. S. [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes]), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. Es wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 59 Mitgliedern, die von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden im Regionalverband in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der allgemeinen Kommunalwahlperiode gewählt werden.

(2) ¹Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung findet am allgemeinen Kommunalwahltag statt (Regionalverbandswahl). ²Die §§ 48 und 49 NKomVG gelten entsprechend.

(3) Für die Regionalverbandswahl gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(4) § 2 NKWG gilt für die Regionalverbandswahl mit der Maßgabe, dass

1. als Vertretung im Sinne des § 2 Abs. 1 NKWG die Verbandsversammlung gilt,
2. als Abgeordnete im Sinne des § 2 Abs. 2 NKWG die gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung gelten,
3. als Wahlgebiet im Sinne des § 2 Abs. 5 NKWG das Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt,
4. als Wahlleitung im Sinne des § 2 Abs. 7 NKWG im Regionalverband Großraum Braunschweig die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor gilt.

(5) Ein Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG muss für die Regionalverbandswahl zusätzlich persönlich und handschriftlich von mindestens 40 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein.

(6) § 29 Abs. 4 und 5 NKWG findet für die Regionalverbandswahl keine Anwendung.

(7) Mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Regionalverbandswahl darf bei verbundenen Wahlen erst begonnen werden, nachdem das Ergebnis der Gemeindevahl und der Samtgemeindevahl festgestellt worden ist.

(8) ¹Der Regionalverband Großraum Braunschweig trägt die ihm, den Landkreisen, den Gemeinden und den Samtgemeinden entstehenden Kosten für die Regionalverbandswahl.

²Für die Erstattung der den in Satz 1 genannten Kommunen durch die Regionalverbandswahl veranlassten notwendigen Ausgaben gilt § 50 Abs. 6 und 8 NKWG entsprechend. ³Das für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Ersatz der den in Satz 1 genannten Kommunen zu erstattenden Kosten durch Verordnung zu regeln.“

3. Es wird der folgende § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

(1) Die Regionalverbandswahl für die Kommunalwahlperiode ab dem 1. November 2021 ist so durchzuführen, als sei § 4 a bereits in Kraft getreten.

(2) Für die in Absatz 1 genannte Wahl gelten die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen mit folgenden Maßgaben:

1. für die Bildung des Wahlausschusses finden § 10 NKWG und § 8 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Berufung der Wahlausschussmitglieder und ihrer Stellvertretung die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie insgesamt bei der letzten Wahl der Abgeordneten der Vertretungen der Verbandsglieder erhalten haben; die Zusammenfassung der Stimmen verschiedener Wählergruppen hat zur Voraussetzung, dass bei der letzten Wahl zwischen ihnen ein organisatorischer Zusammenhang bestand,
2. Unterschriften nach § 4 a Abs. 5 sind nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung eines der Verbandsglieder mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
3. die für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel nach § 29 Abs. 3 Satz 1 NKWG maßgebende Stimmenzahl bestimmt sich nach der Gesamtstimmenzahl, die die jeweilige Partei oder Wählergruppe bei der letzten Wahl der Abgeordneten der Vertretungen der Verbandsglieder erhalten hat; Nummer 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
4. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 Nrn. 1 und 2 am 1. November 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der Verbandsbereich des Zweckverbands „Großraum Braunschweig“, der die kreisfreien Städte Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter sowie die Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel und Goslar umfasst, ist eine der ältesten Industrieregionen Europas. Die Region weist eine enge wirtschaftliche Verflechtung sowie in großem Maße historische und kulturelle Gemeinsamkeiten auf und muss in weiten Teilen als sozio-ökonomische Einheit betrachtet werden.

Um die sich daraus ergebende Gesamtverantwortung wahrzunehmen und bestehende Koordinationsprobleme zu lösen, hatte das Land im Jahr 1973 durch Gesetz den Großraumverband Braunschweig gebildet und ihm die für die Entwicklung der Region wesentlichen Aufgaben übertragen (Großraumgesetz Braunschweig vom 16.10.1973, Nds. GVBl. S. 363). Das Gesetz bestimmte den Verband zum Träger der Regionalplanung und wies ihm entwicklungsbedeutsame Aufgaben neben den ihm als Verbandsgliedern angehörenden Städten und Landkreisen in folgenden Sachbereichen zu:

- Erhaltung größerer von der Bebauung freizuhaltender Flächen,
- Vorhaltung von Bau- und Bauaustauschgelände,

- Ausbau von und Unterhaltung bedeutsamer Erholungseinrichtungen,
- öffentlicher Nahverkehr,
- Wasser- und Energieversorgung,
- Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Nach nur fünf Jahren wurde der Verband gegen erheblichen Widerstand, auch des Verbandes und seiner Verbandsglieder, wieder aufgelöst (Gesetz über die Auflösung des Verbandes Großraum Braunschweig vom 26.05.1978, Nds. GVBl. S. 420). Die Befürworter der Auflösung führten im Wesentlichen ins Feld, das Instrument „Großraumverband“ könne die im Verbandsgebiet anstehenden Aufgaben nicht besser lösen als es Landkreisen und kreisfreien Städten möglich sei. Ein Regionalverband solle nur dann beibehalten werden, wenn zwingende Gründe dies erforderten. Die Gegner der Auflösung machten demgegenüber geltend, dass das Instrument „Großraum“ schon im Hinblick auf die kurze Lebensdauer gar nicht richtig zum Einsatz gekommen sei und dass sich langfristig die Auflösung und das Fehlen dieses Koordinierungsinstruments nachteilig für den Raum auswirkten.

Im Jahr 1991 wurde die Auflösung des Großraumverbands korrigiert und mit Wirkung zum 01.11.1991 der Zweckverband „Großraum Braunschweig“ gegründet (Gesetz über die Bildung des Zweckverbands „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991, Nds. GVBl. S. 305). Zur Begründung wurde darauf abgehoben, dass nicht nur durch das Fehlen eines Instruments mit koordinierender Gesamtverantwortung Defizite, insbesondere auf dem Gebiet der Planung, eingetreten seien. Vielmehr ließen die Entwicklung der europäischen Integration und die Auswirkungen der deutschen Vereinigung gerade auf die Region Braunschweig gravierende Nachteile befürchten, wenn nicht unverzüglich ein solches Instrument wieder geschaffen würde. So sei die Region nach der Vereinigung Deutschlands nicht nur aus einer Randlage in den Mittelpunkt nationaler und europäischer Entwicklungsimpulse gerückt. Vielmehr sei sie im Prozess der europäischen Integration fortan einem Wettbewerb mit anderen starken europäischen Regionen ausgesetzt, dem einzelne Teilbereiche der Region nicht auf Dauer würden Stand halten können, so dass im Sinne einer positiven Gesamtentwicklung der Region teilräumliche Einzelinteressen zurücktreten müssten. Darüber hinaus hätten sich die regionalen sozio-ökonomischen Verflechtungen weiter intensiviert, was sich besonders deutlich an der erheblichen Zunahme von Pendlerbewegungen seit den 1970er Jahren zeige. Dem Zweckverband wurden gesetzlich die Aufgaben des Trägers der Regionalplanung und der Entwicklung der Region sonst förderlicher Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs übertragen. Ferner erhielten die Verbandsglieder die Möglichkeit, dem Zweckverband gemeinsam weitere Aufgaben zu übertragen.

Auch aktuell stellt die Region ein wirtschaftliches Kraftzentrum Norddeutschlands dar. Sie ist durch ihre Polyzentralität sowie durch ein starkes Arbeitsplatzangebot im produzierenden Gewerbe geprägt, in dem ein überdurchschnittlich hoher Anteil hochqualifizierter Beschäftigter tätig ist. Letzteres bedingt eine hohe Kaufkraft in der Region. Die einzelnen Teilräume der Region entwickeln sich jedoch stark auseinander. Die Prozesse der Wertschöpfung und Innovation sowie die Hochschulen und die starke Steuerkraft sind auf die städtischen Zentren, hier insbesondere auf die wachsenden kreisfreien Städte Braunschweig und Wolfsburg, konzentriert. Deren Ressourcen an Wohnraum, Gewerbeflächen und Arbeitskräften sind jedoch begrenzt und so bestehen starke gegenseitige Abhängigkeiten zwischen den städtischen Zentren und dem Umland sowie ausgeprägte sozio-ökonomische Verflechtungsbeziehungen, die sich fortlaufend weiter intensiviert haben.

Die Kreis- und Gemeindeebene des Umlands weist überwiegend sehr kleinteilige Strukturen bei gleichzeitigen Bevölkerungsrückgängen und angespannten Haushaltslagen auf. In der Folge sind viele Umlandkommunen gefährdet, auf Dauer ihre Leistungsfähigkeit zu verlieren. Zur Lösung dieser Situation haben aus der Region selbst heraus zwar vielzählige Handlungsansätze entwickelt werden können, jedoch noch kein Konsens über die weitere Vorgehensweise. So besteht - nicht zuletzt auch nach der Auflösung der Bezirksregierung Braunschweig als staatliche Behörde der Mittelinstanz im Jahr 2005 - weiterhin ein starkes Bedürfnis nach regionaler Koordination und Bündelung der Aufgaben sowie einer kommunalen Interessenvertretung auf regionaler Ebene.

Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Region als starken Wirtschafts- und Siedlungsraum mit hoher Lebensqualität für die Menschen zu erhalten, weiterzuentwickeln und angesichts des strukturellen und demografischen Wandels sowie der schwierigen finanziellen Situation vieler Kommunen innerhalb des Verbandsgebiets zukunftssicher zu gestalten. Dabei sollen die Bürgerinteressen und die Verwaltungsökonomie in Einklang gebracht und die Anforderungen der regionalen Wirtschaft berücksichtigt werden. Hierfür ist es notwendig, den Zweckverband zu einem Regionalverband weiterzuentwickeln und hierbei insbesondere dessen Aufgabenbestand zu erweitern. Mit der Verlagerung einiger für die Entwicklung der gesamten Region wesentlicher Aufgaben auf den Zweckverband können zum Wohl aller Verbandsglieder Synergieeffekte generiert und die gesamte Region vor dem Hintergrund des durch den Prozess der europäischen Integration initiierten Wettbewerbs der Regionen gezielter koordiniert sowie besser wahrnehmbar positioniert werden.

Die mit der bisherigen Fassung des Gesetzes gegebene Möglichkeit, mit Zustimmung aller Verbandsglieder neue Aufgaben auf den Zweckverband zu übertragen, hat zu keiner Erweiterung dessen Aufgabenbestands geführt. Gleichwohl soll das Prinzip der freiwilligen Aufgabenübertragung auf den Zweckverband weiterhin einen hohen Stellenwert behalten. So sollen der neue Regionalverband und dessen Verbandsglieder erweiterte Möglichkeiten erhalten, für Übertragungen auf den Regionalverband geeignete Aufgaben im Rahmen eines gemeinsamen Dialogs zu eruieren und für sinnvoll erachtete Aufgabenübertragungen zu vollziehen.

Aus diesen Gründen sieht der Gesetzentwurf die Aufteilung der dem neuen Regionalverband obliegenden Aufgaben in Pflichtaufgaben, Antragsaufgaben und freiwillige Aufgaben vor. Pflichtaufgaben sind solche, die der Regionalverband kraft Gesetzes zu erfüllen hat. Neben den bereits wahrgenommenen Aufgaben des Trägers der Regionalplanung und der Entwicklung der Region fördernder Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs wird der Regionalverband künftig kraft Gesetzes die für die Entwicklung der gesamten Region bedeutsamen Aufgaben der Verkehrsentwicklungsplanung, Raumbewachung sowie des Tourismus- und Gewerbeflächenmanagements erfüllen. Darüber hinaus sollen ihm das Regionalmarketing, die Aufstellung eines Hochwasserschuttplans und des Landschaftsrahmenplans obliegen. Antragsaufgaben sind Aufgaben, die der Regionalverband auf Antrag aller Verbandsglieder oder auf Antrag zweier oder mehr Verbandsglieder wahrnehmen kann. Dies können Aufgaben sein, die regionalen Bezug aufweisen oder Abstimmungsbedarf auslösen, oder solche, mit deren Wahrnehmung durch den Regionalverband Synergieeffekte erzielt werden können. Darüber hinaus kann der Regionalverband auf Beschluss der Verbandsversammlung die originär für die Aufgabenerfüllung zuständigen Verbandsglieder unterstützen oder deren Aufgabenwahrnehmung ergänzen, ohne deren Zuständigkeit einzuschränken oder infrage zu stellen. In Betracht kommen insbesondere Sport-, Kultur- und Freizeitereignisse, -projekte und -einrichtungen sowie die Abstimmung von Planungsaufgaben.

Weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die durch Direktwahl legitimierten Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder stärker in die Aufgabenerfüllung des Regionalverbands einzubinden. Aus diesem Grunde soll der Regionalverband als weiteres Organ einen Verbandsrat erhalten, der „nur“ die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder zu stimmberechtigten Mitgliedern hat. Der Verbandsrat ist insbesondere über wichtige Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten, kann eigene Empfehlungen zur Entscheidung bestimmter Angelegenheiten durch die Verbandsversammlung geben, von denen die Verbandsversammlung nur mit absoluter Mehrheit abweichen darf, und hat das sogenannte Initiativrecht.

Weitere Änderungen, wie insbesondere die Ersetzung des Sitzverteilungsverfahrens nach d'Hondt durch das Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer bei der Zuweisung der Sitze in der Verbandsversammlung an die Parteien und Wählergruppen sowie die Verbandsglieder und die ausdrückliche Zuweisung der Aufgabe, den Regionalverband zu repräsentieren, an den Verbandsvorsitzenden oder die Verbandsvorsitzende (Vorsitz in der Verbandsversammlung), runden die Fortentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ zum Regionalverband Großraum Braunschweig ab.

Beginnend mit der Kommunalwahlperiode im Jahre 2021 sollen die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht mehr von den Vertretungen der Verbandsglieder sondern unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern aller Verbandsglieder gewählt werden. Mit der sich hierdurch verstärken-

den demokratischen Legitimation der Verbandsversammlung wird schon heute der bis dahin erwarteten Stärkung und Weiterentwicklung des Regionalverbands Rechnung getragen.

Mit der Änderung der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) wird die Zuordnung der Ämter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors und der Allgemeinen Vertreterin oder dem Allgemeinen Vertreter maßvoll angehoben. Damit wird den mit der Neugestaltung des Regionalverbands Großraum Braunschweig steigenden Anforderungen an die Aufgabenerfüllung und den neuen innerorganisatorischen Regelungen Rechnung getragen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Durch eine verstärkte Koordination und Bündelung der für die Entwicklung der gesamten Region wesentlichen Aufgaben sowie die vielzähligen Möglichkeiten, Synergieeffekte durch Bündelungen von Aufgaben zu erzielen, ist ein positiver Beitrag für die Entwicklung des gesamten Verbandsbereichs zu erwarten, auch des ländlichen Raums. Verstärkt würde diese Entwicklung durch eine Bündelung der kommunalen Interessenwahrnehmung auf der regionalen Ebene. Mit einer steigenden Effektivität der Aufgabenerfüllung würden ferner natürliche Ressourcen geschont.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Auswirkungen des Gesetzes betreffen die Lebenswelten von Frauen und Männern gleichermaßen.

IV. Auswirkungen auf Familien

Infolge der verstärkten Bündelung von Aufgaben und der Erschließung bisher ungenutzter Effektivitätsvorteile kann die Erfüllung der in diesem Handlungsfeld bestehenden Aufgaben besser sichergestellt werden.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzes

Die institutionelle Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbands zu einem Regionalverband wirkt sich nicht unmittelbar auf den Landeshaushalt aus, sie hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

Durch eine verstärkte regionale Aufgabenwahrnehmung können die einzelnen Verbandsglieder laufende Personal- und Sachaufwände einsparen. Der Umfang der zu erwartenden Einsparungen hängt jedoch insbesondere davon ab, inwieweit einzelne Verbandsglieder von der neu geschaffenen Möglichkeit, dem Regionalverband die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu übertragen, Gebrauch machen werden, und der Regionalverband dem auch zustimmt. Vergleichbares gilt hinsichtlich des Umstands, in welchen Fällen und mit welchem Umfang der Regionalverband künftig freiwillig zur Unterstützung oder Ergänzung der originär kommunalen Aufgabenerfüllung seiner Verbandsglieder tätig sein wird.

Diesen Einsparungen stehen höhere laufende Kosten für erhöhte Verbandsumlagen gegenüber. Durch Hebung von Synergieeffekten ist jedoch zu erwarten, dass diese Kostensteigerung geringer ausfällt als die Summe der durch Aufgabenbündelungen eingesparten Kosten der Verbandsglieder.

Mit der für die Kommunalwahlperiode im Jahr 2021 vorgesehenen Einführung der unmittelbaren Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Bürgerinnen und Bürger in entsprechender Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften werden dem Regionalverband Großraum Braunschweig zusätzliche Kosten entstehen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehen auch bei den kreisangehörigen Gemeinden und selbstständigen Städten Kosten, die vom Regionalverband zu erstatten sind. Gleichzeitig werden durch die Zusammenlegung der Wahl mit den allgemeinen Kommunalwahlen Kosten reduziert. Die Gesamtkosten der verbundenen Wahlen sind von dem Regionalverband, den beteiligten Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden sowie gegebenenfalls selbstständigen Städten jeweils anteilig zu tragen. Dies wird auch bei den beteiligten kreisangehörigen Gemeinden und selbstständigen Städten zu einer Einsparung bei den Wahlkosten der allgemeinen Kommunalwahlen führen.

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Kommunalwahlen als Selbstverwaltungsaufgabe selber. Dem Land liegen hierzu keine konkreten Angaben vor, da die Kostenhöhe u. a. von der jeweiligen

Größe der Kommune sowie deren technischer und personeller Ausstattung abhängt. Eine Kosten-schätzung ist lediglich in Anlehnung an die Kostenerstattung bei Landtagswahlen möglich. Unter Zugrundelegung der Wahlkosten für die Landtagswahlen 2013 werden dem Regionalverband für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (alle fünf Jahre) insgesamt ca. 445 000 Euro Wahlkosten entstehen, davon ca. 45 000 Euro unmittelbar beim Regionalverband und ca. 400 000 Euro für die anteilige Erstattung an die beteiligten Kommunen. Die Kostenerstattung führt somit auch zu Kostenreduzierungen bei den Kommunen im Gebiet des Regionalverbandes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“):

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes):

Die institutionelle Stärkung und aufgabenmäßige Weiterentwicklung des Zweckverbandes durch diesen Gesetzentwurf soll sich auch in dessen neuer körperschaftlichen Bezeichnung als Regionalverband manifestieren. Kommunalverfassungsrechtlich liegt dem zu Grunde, dass ein Zweckverband in der Regel nur über eine oder jedenfalls nur wenige Aufgaben verfügt und auch die innere Organisation des neuen Regionalverbandes in bedeutsamen Teilen nicht mehr derjenigen des „klassischen“ Zweckverbandes nach den Vorschriften des NKomZG entspricht. Darüber hinaus trägt die Neufassung der Überschrift dem Umstand Rechnung, dass die „Bildung“ des Verbandes abgeschlossen ist.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Siehe die Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b:

Aus dem Verbandsgebiet selbst ist wiederholt die Forderung erhoben worden, den bisherigen Zweckverband auch im engeren Namenssinne umzubenennen. Dies wird der Verbandsversammlung künftig nach Absatz 2 Satz 1 ermöglicht. Eine aus dem Verbandsbereich selbst heraus erwachsene Namensänderung verspricht ein höheres Maß an Akzeptanz als eine im Gesetzeswege verordnete. Da dem Namen des Zweckverbandes und (künftigen) Regionalverbands eine hohe identitätsstiftende Bedeutung beigemessen wird, sollen Namensänderungen auf einem möglichst breiten Konsens basieren. Daher ist für eine Namensänderung eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen.

Zu Buchstabe c:

Folgewirkung von Buchstabe b und der Änderung der Körperschaftsbezeichnung (s. zu Nummer 1).

Zu Nummer 3. (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Die bisher in den Absätzen 1 und 3 geregelten Aufgaben des Trägers der Regionalplanung und der die Entwicklung der Region fördernden Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs werden in Absatz 1 zusammengefasst.

Zu Buchstabe b:

Folge der Änderung der Körperschaftsbezeichnung (s. zu Nummer 1).

Zu Buchstabe c:

In Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 sind die von dem Zweckverband künftig kraft Gesetzes zusätzlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben aufgeführt, die der Förderung der Regionalentwicklung dienen.

1. Mit der Erstellung einer Verkehrsentwicklungsplanung (Gesamtmobilität) ist die Erarbeitung einer alle Verkehrsmittel berücksichtigenden, umfassenden Planung bezweckt.
2. Die Koordinierung des Angebots an regional bedeutsamen Gewerbeflächen erfordert die Schaffung eines verbandsweit operierenden Gewerbeflächenmanagements, das die Gebiete einzelner Verbandsglieder überschreitende, notwendige Abstimmungs- und Planungsprozesse initiiert, koordiniert und steuert, ohne dass hierdurch in deren Planungshoheit eingegriffen wird. Darüber hinaus kann der Regionalverband die Entwicklung und Vermarktung einzelner derartiger Gewerbegebiete übernehmen, wenn die Gemeinde, in deren Gebiet die Maßnahme erfolgt, hierzu ihr Einvernehmen erteilt und mit dem Regionalverband zusammenwirkt (Absatz 3 Satz 2). Die Vorschrift erfasst demgegenüber nicht einzelbetriebliche Fördermaßnahmen oder Projektförderungen.
3. Die Bereitstellung, Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (planmäßige Raumb Beobachtung) erfordert die Einrichtung einer systematischen Raumb Beobachtung sowie eines Monitorings.
4. Die Koordinierung des Standort- und Bildungsangebots berufsbildender Schulen im Verbandsbereich ist mit ausschlaggebend für die gesamtwirtschaftliche Attraktivität und Leistungsfähigkeit einer Region.
5. Die Erstellung touristischer Konzepte sowie die Trägerschaft touristischer Großprojekte dienen der strategischen Abstimmung und Ergänzung der bereits in dem Verbandsgebiet vorhandenen Konzepte und Projekte.
6. Eine ungenügende Außenwirkung der Region im Verhältnis zu deren endogenen Potenzialen ist einer der häufigsten Kritikpunkte aus der Region selbst heraus. Bei Maßnahmen nach dieser Vorschrift kann der Regionalverband mit anderen Organisationen, wie insbesondere Vereinen, Körperschaften und Gesellschaften, zusammenarbeiten oder diese auch mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen.
7. Hochwasserschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Mit Hilfe der Erstellung eines Gesamtplans sollen diesbezügliche Maßnahmen aus den verschiedensten Sach- und Rechtsbereichen angeregt und besser als bisher koordiniert werden. Dabei kann es u. a. um den Neubau und die Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, wie insbesondere Deiche, Dämme und Talsperren, die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten oder die Instandsetzung vorhandener Schöpfwerke gehen.

Mit Absatz 3 Satz 3 besteht die Regelung des bisherigen Absatzes 4 unverändert fort.

Zu Buchstabe d:

Absatz 4 Satz 1 ermöglicht künftig auch die Übertragung von Aufgaben auf den Regionalverband durch nur einzelne, mindestens jedoch zwei, Verbandsglieder - die Antragsaufgaben. Geeignet sind Aufgaben, deren Erfüllung durch den Regionalverband die Regionalentwicklung fördert - etwa weil die Aufgaben regionalen Bezug aufweisen oder regionalen Abstimmungsbedarf auslösen - oder zu Kosteneinsparungen im Vergleich mit der Aufgabenerfüllung durch die Verbandsglieder selbst führt. Eine Übertragung durch nur ein Verbandsglied ist nicht zulässig. Dies verspräche weder eine Ausnutzung von Synergieeffekten noch wäre damit eine über das Gebiet eines Verbandsglieds hinausgehende Regionalentwicklung gefördert. Als mögliche derartige gesetzlich geregelte Aufgaben kommen etwa Rettungswesen, Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Hochwasserschutz in Betracht.

Nach Absatz 4 Satz 2 entscheidet die Verbandsversammlung darüber, ob der Regionalverband die Aufgabe übernimmt. Ein Anspruch der übertragungswilligen Verbandsglieder auf Übernahme der Aufgabe durch den Regionalverband besteht nicht.

Absatz 4 Satz 3 erfordert eine Berücksichtigung der Fälle, in denen der Regionalverband Aufgaben nicht für alle Verbandsglieder wahrnimmt, in den in der Verbandsordnung enthaltenen Regelungen über die Willensbildung des Regionalverbands.

Zu Buchstabe e:

Absatz 5 regelt die freiwillige Wahrnehmung von Unterstützungsaufgaben durch den Zweckverband für seine Verbandsglieder. In Betracht kommen etwa:

- Die Trägerschaft von oder Beteiligung an regional oder überregional bedeutsamen Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
- (weitere) Koordinierungs- und Planungsaufgaben, wie etwa die Koordinierung der Schülerbeförderung,
- Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben gegenüber den Verbandsgliedern (entsprechend § 3 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Verhältnis von Landkreisen und Gemeinden).

Zu Nummer 4 (§ 3):

Die bisherige Aufzählung der Organe des Zweckverbands wird um die neuen Organe Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender sowie Verbandsrat ergänzt. Die erstgenannte Änderung beruht auf der ausdrücklichen Zuweisung der Repräsentationsaufgabe (s. hierzu Nr. 6). Mit der Einrichtung eines neuen Verbandsrats verfolgt die Vorschrift das Ziel, die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder stärker in den Willensbildungsprozess und damit die Aufgabenerfüllung des Zweckverbands insgesamt einzubinden. Einzelheiten zum Verbandsrat regelt der neue § 5 b.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Für die zuerst vorzunehmende Verteilung der Sitze der Verbandsversammlung auf die Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl zu den Vertretungen der Verbandsglieder teilgenommen haben, wird das Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt durch das Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer ersetzt.

Zu Buchstabe b:

In gleicher Weise wird das anschließende Verfahren zur Verteilung der jeweils auf die Parteien und Wählergruppen entfallenen Sitze auf die Verbandsglieder geändert.

Zu Nummer 6 (§ 5 a):

Die zurzeit nicht ausdrücklich geregelte Kompetenz zur repräsentativen Vertretung des Regionalverbandes wird in der Vorschrift der oder dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen. Hieraus folgt seine künftige Stellung als Organ des Regionalverbands (s. Nr. 4 des Gesetzentwurfs). Die Vertretung des Regionalverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren obliegt - wie bisher nach § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG - auch künftig der Direktorin oder dem Direktor des Regionalverbandes.

Zu Nummer 7 (§ 5 b):

Nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift besteht der Verbandsrat aus insgesamt zehn Mitgliedern. Dies sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der acht in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsglieder, sowie die oder der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Zweckverbands. Dabei verfügen die zuletzt genannten Personen, die nicht Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsglieder sind, im Verbandsrat nur über beratende Stimmen. Die Mitgliedschaft der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten im Verbandsrat beruht allein auf ihrem Amt und ihrer besonderen demokratischen Legitimation durch Direktwahl; das heißt, sie ist eine persönliche Mitgliedschaft und damit - anders als die Mitgliedschaften mit beratender Stimme - einer Vertretung nicht zugänglich (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 der Vorschrift enthält einige wenige Verfahrensbestimmungen für den Verbandsrat. So kann nach Absatz 2 Satz 1 nur ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des

Verbandsrats gewählt werden. Auch hat sich der Verbandsrat eine Geschäftsordnung zu geben, die über die in Absatz 2 Satz 2 genannten Umstände hinaus alles Wichtige zum Verfahren des Verbandsrats enthalten muss.

Dem Verbandsrat stehen nach den Absätzen 3 und 4 der Vorschrift keine alleinigen innerverbandlichen Entscheidungskompetenzen in Angelegenheiten des Regionalverbands zu. Gleichwohl verleihen ihm die in diesen Vorschriften konkret vorgesehenen Mitwirkungs- und Initiativrechte - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit einem Teil der Mitglieder der Verbandsversammlung - künftig eine starke Stellung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung und Entwicklung des Regionalverbands insgesamt. Allgemeine Grundlage ist der Anspruch des Verbandsrats darauf, über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung nimmt grundsätzlich die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor vor. Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen und ihr Zeitpunkt ist - außer an Zweckmäßigkeitssichtspunkte - an keinen bestimmten Anlass gebunden. Unabhängig davon kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrats seinerseits im Einzelfall verlangen, dass dem Verbandsrat vor der Entscheidung in einer wichtigen Angelegenheit des Verbandes durch den Verbandsausschuss oder den Verbandsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (Absatz 3 Satz 1). Darüber hinaus steht ihm gegenüber der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss ein sogenanntes Initiativrecht zu (Absatz 3 Satz 2).

An den in den Absatz 4 Satz 2 aufgezählten besonders wichtigen Angelegenheiten des Verbands wirkt der Verbandsrat regelmäßig dadurch mit, dass er diesbezüglich immer eine eigene Befassungsmöglichkeit hat, bevor die Verbandsversammlung entscheidet. In allen diesen Fällen kann der Verbandsrat eine eigene Empfehlung zur Entscheidung der Angelegenheit geben. Das gilt insbesondere dann, wenn die Auffassung des Verbandsrats von einer insoweit ausgesprochenen Empfehlung des Verbandsausschusses abweicht. Die Empfehlung des Verbandsrats kann dabei auch differenziert ausgestaltet sein. Die Verbandsversammlung ist in ihrer Entscheidung letztlich zwar weder an die eine noch die andere Empfehlung gebunden, sie kann sich über eine Empfehlung des Verbandsrats allerdings nur mit den Stimmen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder (sogenannte absolute Mehrheit) hinwegsetzen.

Zu Nummer 8 (§ 6):

Folgeänderung zu Nummer 7. Die Bildung eines neuen Organs Verbandsrat mit den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder als Mitgliedern macht deren beratende Mitgliedschaft im Verbandsausschuss entbehrlich.

Zu Nummer 9 (§ 8):

Die Änderung soll sicherstellen, dass auf den Regionalverband Braunschweig auch weiterhin subsidiär die Vorschriften des NKomZG über Zweckverbände und - wiederum subsidiär - die Vorschriften des NKomVG über Kommunen (s. hierzu § 18 NKomZG) anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine vorgehenden Bestimmungen enthält. Ohne die Rechtsänderung könnten hieran Zweifel entstehen, weil mit der Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ zum Regionalverband Braunschweig durch dieses Änderungsgesetz der Aufgabenbestand und die innere Organisation des Regionalverbandes nicht mehr dem herkömmlichen Erscheinungsbild eines Zweckverbandes nach dem NKomZG entsprechen.

Zu Nummer 10 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 1), Buchstabe a.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass eine Wahrnehmung von Antragsaufgaben durch den Zweckverband für nicht alle Verbandsglieder nicht nur bei der Willensbildung des Zweckverbandes (s. § 2 Abs. 4 Satz 3) sondern auch bei der Bemessung der Verbandsumlage angemessen zu berücksichtigen ist.

Absatz 2 Satz 2 schafft mit einer Interessenquote in Höhe von mindestens 10 vom Hundert für die Verbandsglieder einen zusätzlichen Anreiz, geeignete Aufgaben auf den Zweckverband zu übertragen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1), Buchst. a.

Zu Buchstabe b:

Die Neuordnung des Amtes der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors trägt den mit der Neugestaltung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig steigenden Anforderungen an die Aufgabenerfüllung und den neuen innerorganisatorischen Regelungen Rechnung. Die Zuordnung des Amtes der Allgemeinen Vertreterin oder des Allgemeinen Vertreters wird ebenfalls angehoben und hierdurch der bisherige Abstand in der Zuordnung der Ämter gewahrt.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1), Buchst. a.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1), Buchst. a.

Zu Artikel 3 (Einführung der unmittelbaren Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig zu der am 1. November 2021 beginnenden Kommunalwahlperiode):

Ab der Kommunalwahlperiode 2021 werden die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht mehr von den Vertretungen der Verbandsglieder gewählt. Sie sollen dann zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen und direkt von den zur Teilnahme an den Kommunalwahlen berechtigten Bürgerinnen und Bürgern, die in dem Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig leben, gewählt werden (Regionalverbandswahl).

Diese Wahl soll einheitlich nach den Regelungen für die Kommunalwahlen - Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) und Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) - stattfinden, die allerdings nicht in Gänze direkt auf die Wahl der Verbandsversammlung Anwendung finden können, so dass § 4 a die notwendigen Anpassungen enthält.

In § 4 b werden die Regelungen getroffen, die nur für die erstmalige Wahl der Verbandsversammlung notwendig sind.

Zu Nummer 1 (§ 4):

§ 4 trifft die Regelungen zur Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Vertretungen der Verbandsglieder (zu den geänderten Berechnungsmodalitäten für das Sitzverteilungsverfahren für die Wahlperiode ab 1. November 2016 s. auch Artikel 1 Nr. 5). Da die Entsendung der Mitglieder ab der Kommunalwahlperiode 2021 durch die direkte Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die an den allgemeinen Kommunalwahlen teilnahmeberechtigten Personen ersetzt werden soll, ist § 4 ab dem Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen Kommunalwahlperiode 2021 entbehrlich und daher zu streichen (s. Artikel 4 Abs. 2).

Zu Nummer 2 (§ 4 a):

Absatz 1 bestimmt die Zahl der Verbandsversammlungsmmitglieder, die weiterhin 59 Mitglieder betragen soll, und legt fest, dass die Mitglieder für die Dauer der allgemeinen Kommunalwahlperiode (fünf Jahre) nach den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen für Kommunalwahlen gewählt werden.

Dementsprechend regelt Absatz 2, dass die Wahl der Verbandsversammlung am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen (§ 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) stattfindet; die Regelungen, die das NKomVG für das aktive und passive Wahlrecht trifft, werden für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 3 ordnet an, dass die Regelungen des NKWG und der NKWO für die Regionalverbandswahl Anwendung finden. Das hat u. a. zur Folge, dass gemäß § 7 Abs. 4 NKWG das Wahlgebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (s. Absatz 4 Nr. 3) für die Durchführung der Wahl in 4 bis 8 Wahlbereiche einzuteilen ist, da die Verbandsversammlung, die als Vertretung im Sinne des NKWG gilt, gemäß Absatz 1 aus 59 Mitgliedern besteht. Entsprechend der Anzahl der Wahlbereiche können die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber für jeden Wahlbereich Wahlvorschläge einreichen.

Da eine direkte Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften nicht in allen Fällen möglich ist, regeln die Absätze 4 bis 8 die notwendigen Maßgaben. Dies betrifft die Anwendung der Definitionen des § 2 NKWG - Vertretung, Abgeordnete, Wahlgebiet und Wahlleitung - auf die Struktur des Regionalverbandes. So übernimmt die Verbandsdirektorin bzw. der Verbandsdirektor die Funktion der Regionalverbandswahlleitung, die nach den Vorschriften des NKWG grundsätzlich durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommen wird (§ 9 NKWG).

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber haben für ihre Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften zu sammeln, sofern sie davon nicht gemäß § 21 Abs. 10 NKWG befreit sind. Daher legt § 4 a Abs. 5 fest, dass die Anzahl der für einen Wahlvorschlag pro Wahlbereich zu sammelnden Unterstützungsunterschriften 40 Unterschriften sind. Diese Anzahl entspricht der für die Wahlen zur Regionsversammlung (Region Hannover), da beide Wahlgebiete eine ungefähr vergleichbare Einwohnerzahl aufweisen.

Keine entsprechende Anwendung soll nach Absatz 6 die Regelung finden, dass die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den Stimmzetteln der Kreis- bzw. Regionswahl die Reihenfolge auf den Stimmzetteln der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden bestimmt (§ 29 Abs. 4 und 5 NKWG). Durch die Einführung der unmittelbaren Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung wird die klassische Kommunalstruktur mit einer Ebene (große selbständige Städte, kreisfreie Städte) bzw. zwei Ebenen (Gemeinden und Landkreise/ Region Hannover) durchbrochen. Im vorliegenden Fall wird bezogen auf das Verbandsgebiet eine weitere Ebene eingeführt, so dass im Fall von kreisangehörigen Gemeinden drei Ebenen bestehen (Verband und Landkreise und kreisangehörige Gemeinden). Es bietet sich allerdings nicht an, diese Struktur auf die Gestaltung der Stimmzettel zu übertragen und dem Verbandsstimmzettel eine Leitfunktion für die Stimmzettel von Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden bzw. kreisfreien Städten im Verbandsgebiet einzuräumen. Diese Stimmzettel werden nach den Vorgaben des § 29 Abs. 1 bis 3 NKWG erstellt.

Ebenso erfolgt nach Absatz 7 die Auszählung der Stimmen für die Regionalverbandswahl erst nach der Feststellung des Gemeinde- bzw. Samtgemeindewahlergebnisses. § 54 Abs. 2 NKWO regelt, in welcher Reihenfolge die Stimmen für die einzelnen Wahlarten ausgezählt werden, damit nach den eingehenden Meldungen die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter möglichst zeitnah das vorläufige Ergebnis der allgemeinen Kommunalwahlen in Niedersachsen feststellen kann.

Zu Absatz 8:

Die Durchführung der Regionalverbandswahl am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen obliegt ganz überwiegend den Gemeinden. Die hierfür bei den beteiligten kreisangehörigen Gemeinden und selbstständigen Städten im Gebiet des Regionalverbandes entstehenden Wahlkosten sind vom Regionalverband anteilig zu erstatten. Die Wahlkostenerstattungsverordnung ist entsprechend zu ergänzen. Die Zusammenlegung der Wahlen führt dabei zu Kostenersparnissen für alle beteiligten Kommunen.

Die voraussichtlichen Erstattungskosten des Regionalverbandes an die beteiligten Kommunen werden in Anlehnung an die Wahlkostenerstattung für die Landtagswahl 2013 insgesamt auf ca. 400 000 Euro geschätzt, davon ca. 100 000 Euro für die Erstattung der sogenannten Erfrischungs-

gelder der Wahlvorstände sowie ca. 300 000 Euro für die Ergänzungsbeträge. Weitere Kosten in Höhe von ca. 45 000 Euro werden unmittelbar beim Regionalverband u. a. für die Beschaffung der Stimmzettel, öffentliche Bekanntmachungen, Sitzungen des Regionalverbandsausschusses etc. entstehen.

Das für Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium wird entsprechend § 53 Abs. 2 NKWG ermächtigt, die Regelungen zur Wahlkostenerstattung durch Verordnung zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (§ 4 b):

Für die erstmalige direkte Wahl der Verbandsversammlung sind zudem zusätzliche Regelungen zu treffen. Diese orientieren sich in ihrer Struktur an Regelungen, die anlässlich einer erstmaligen gemeinsamen Wahl nach der Fusion von Gebietskörperschaften üblicherweise erforderlich sind.

Nach Absatz 1 wird die erstmalige Regionalverbandswahl im Jahr 2021 so vorbereitet und durchgeführt, als wäre der neue § 4 a bereits in Kraft (s. auch Artikel 4 Abs. 2).

Da die Verbandsversammlung zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Wahl noch nicht aus einer direkten Wahl hervorgegangen ist, kann die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die erstmalige Wahl noch nicht anhand der Mehrheitsverhältnisse der vorherigen Wahl abgebildet werden. Daher regelt Absatz 2 Nr. 1, dass hierfür die Mehrheitsverhältnisse, wie sie sich aus den letzten Vertretungswahlen der Verbandsglieder ergeben haben, maßgeblich sind.

§ 21 Abs. 10 NKWG regelt, dass Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber keine Unterstützungsunterschriften für ihre Wahlvorschläge sammeln müssen, wenn sie am Tag der Bestimmung des Kommunalwahltags in der zu wählenden Vertretung bereits vertreten sind. Da eine direkt gewählte Verbandsvertretung zu diesem Zeitpunkt noch nicht existiert, wird für die erstmalige Wahl der Regionalverbandsversammlung entsprechend § 21 Abs. 10 NKWG angeordnet, dass es für die Befreiung darauf ankommt, dass ein Wahlvorschlag in der Vertretung eines Verbandsgliedes vertreten ist (Absatz 2 Nr. 2).

Dementsprechend bestimmt sich auch die Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen auf den Stimmzetteln anhand der Reihenfolge, die die Parteien und Wählergruppen bei den letzten Vertretungswahlen in den Verbandsgliedern insgesamt erhalten haben (Absatz 2 Nr. 3).

Um etwaigen Besonderheiten, die im Vorfeld noch nicht abgeschätzt werden können, Rechnung tragen zu können, wird die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter durch Absatz 2 Nr. 4 ermächtigt, Einzelfallregelungen zu treffen, wie dies auch für andere Wahlen aus besonderem Anlass in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vorgesehen ist (s. § 70 Abs. 7, § 71 Abs. 9, § 72 Abs. 7, auch i. V. m. § 73 Abs. 9 NKWO).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Änderungen sollen grundsätzlich zum Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 in Kraft treten (Absatz 1).

Hiervon ausgenommen ist die Einführung der unmittelbaren Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (Artikel 3 Nrn. 1 und 2). Diese Änderung soll erst am 1. November 2021 in Kraft treten (Absatz 2).

Gleichwohl ist die erste unmittelbare Wahl der Verbandsversammlung, die bereits vor Beginn der Wahlperiode im Jahr 2021 am allgemeinen Kommunalwahltag stattfindet, so vorzubereiten und durchzuführen, als wenn die neuen wahlrechtlichen Regelungen des Artikel 3 Nr. 2 bereits in Kraft getreten sind (s. den neuen § 4 b Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Großraum Braunschweig in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs).

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzendw

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer